STAATSRECHT III

zu § 9 IV Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Mitgliedschaft

Schema 5 Verfassungsrechtliche Grundlagen der Mitgliedschaft in der Europäischen Union

GG	Regelungsgegenstand und -inhalt	ausführende Gesetze
23 I 1	Staatsziel Verwirklichung eines vereinten Europas	
23 I 1	Verfassungsauftrag zur Mitwirkung bei der Entwicklung der EU - kann auch eine andere als die derzeitige Europäische Union sein (STR.) Struktursicherungsklausel (Homogenitätsvorbehalt) - Festlegung auf die abstrakten staatstheoretischen Leitideen, nicht auf bestimmte Rechtsgrundsätze wie etwa in Art. 20 GG (→ nur Homogenität) - föderative Grundsätze bedeutet nicht Föderalismus wie im Bundesstaat - demokratische Grundsätze bedeutet nicht parlamentarische Demokratie wie im Staat (was es genau bedeutet, ist HÖCHST UMSTR.)	
23 I 2	Ermächtigungsgrundlage zur Übertragung von Hoheitsrechten - "Übertragung" von Hoheitsrechten = innerstaatliche Bindungsanordnung ("Rechtsanwendungsbefehl") - gilt nach HÖCHST UMSTR. RSPR. des BVerfG (BVerfGE 123, 267 - Lissabon-Urteil) auch für Vertragsänderungen im Vereinfachten Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 VI EUV) sowie im Brückenverfahren (Art. 48 VII EUV), bei best. anderen Formen der autonomen Ver- tragsänderung und beim Gebrauch der Kompetenzergänzungsklausel (Art. 352 AEUV); damit verschafft das BVerfG faktisch dem eigenen Mitgliedstaat in den Gründungsverträgen nicht vorgesehene Privilegien allgemeiner Vorbehalt der Zustimmung des BR	§§ 2, 3, 4, 7, 8 IntVG
23 I 3	Anforderungen an Ratifikationsgesetz und Schranken der Integration - gilt für Begründung der EU, spätere Vertragsänderungen und vergleichbare Regelungen mit verfassungsändernder Wirkung - Problem: S. 3 schon bei jeder Hoheitsrechtsübertragung? beachte: Kompetenzübertragungen an die EU berühren grds. die interne Kompetenzverteilung zwischen Bund u. Ländern nach dem GG nicht und sind daher keine Verfassungsänderungen im materiellen Sinne (STR.) - Problem: Zulässigkeit der Beteiligung an einem europ. Bundesstaat?	
28 I 3	Kommunalwahlrecht für Unionsbürger - auch Recht der Beteiligung an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	§ 7 KWG NRW § 26 GO NRW bzw. § 23 KrO NRW i.V.m. §§ 21 II GO NRW, 7 KWG NRW
88 S. 2	Ermächtigungsgrundlage zur Übertragung der Bundesbank-Kompetenzen auf EZB	